

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen
sowie von Chemikalien in Schulen**

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 05, Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B., für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.

**Verbot des Rauchens, des Mitbringens und des Konsums
alkoholischer Getränke und Drogen in der Schule**

1. Das Rauchen, das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen sind in der Schule und auf dem Schulgelände verboten. Das gilt für Schulveranstaltungen innerhalb sowie Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (z.B. Tagesfahrten, Klassenfahrten, Sportveranstaltungen, ...).

Das Verbot ist seit dem 01. August 2005 wirksam!

----- Bitte hier abtrennen -----

Wir haben von den Verboten des „Mitbringens von Waffen, Munition,...“ und des „Rauchens, des Mitbringens und Konsums alkoholischer Getränke...“ Kenntnis genommen und halten diese Regeln ein.

Name und Klasse der Schülerin/des Schülers

Ort und Datum

Unterschrift der/des Schülers/Schülerin

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten